

TBG HAIDENAAB



PREISLISTE BETON

GÜLTIG AB 01.01.2022 | ERBENDORF | WEIDEN

INHALTSVERZEICHNIS

Preisliste Beton 2022 | TBG Transportbeton Haidenaab GmbH & Co. KG

Unternehmen

- 03 | Standorte
- 04 | Ansprechpartner

Produkte

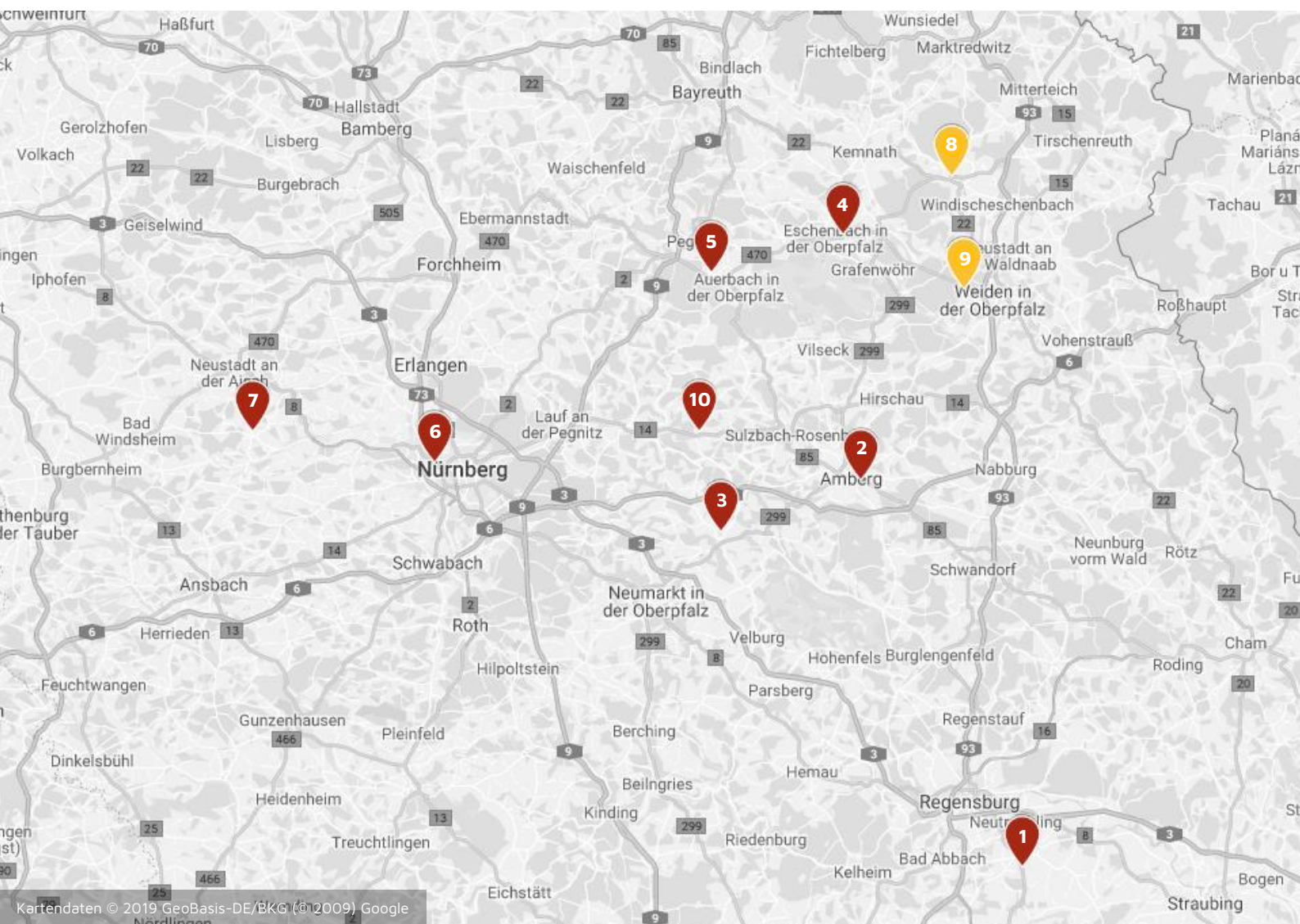
- 05 | Allgemeiner Beton- / Industriebau
- 06 | Industrie- / Ingenieurbau
- 07 | Stahlfaserbeton / Industrieböden
- 08 | Landwirtschaftsbau
- 09 | Leicht verarbeitbare Betone / weiße Wanne
- 10 | Pflasterbau
- 11 | Pflasterbau / Schüttgüter

Informationen

- 12 | Zusatzleistungen / Preisinformationen
- 13 | Bestellhinweise / Erläuterungen
- 14 | Bemessung / Konstruktion von Stahlbeton & Spannbetonbauwerken
- 15 | Allgemeine Geschäftsbedingungen

Damit wir Ihre Anfrage für Transportbeton / -pumpen schnellstmöglich bearbeiten können,
senden Sie Ihre E-Mail bitte ausschließlich an anfrage@tbg-haidenaab.de

STANDORTE



1 | Altteglofsheim¹

Bahnhofstraße 24 b
93087 Altteglofsheim
T: 09406 2833-13
F: 09406 2833-19

2 | Amberg¹

Boschstraße 1
92224 Amberg
T: 09621 81961
F: 09621 74380

3 | Lauterhofen¹

Zur Schanze 2
92283 Lauterhofen
T: 09621 81961
F: 09621 74380

4 | Eschenbach¹

Pressather Straße 60
92676 Eschenbach
T: 09645 1000
F: 09645 8000

5 | Michelfeld¹

Am Pferracher Berg 14
91275 Auerbach
T: 09643 1013
F: 09643 8162

6 | Nürnberg¹

Sigmundstraße 52
90431 Nürnberg
T: 0911 321697-70
F: 0911 321697-71

7 | Markt Erlbach¹

Jerchenfeld 8
91459 Markt Erlbach
T: 09106 92624-05
F: 09106 92624-06

8 | Erbdorf

Plärnmühlweg 10
92681 Erbdorf
T: 09682 2252
F: 09682 182535

9 | Weiden

Dr.-Müller-Straße 9
92637 Weiden
T: 0961 63496311
F: 0961 2221

10 | Verwaltung

Hunaser Straße 3
91224 Pommelsbrunn
T: 09154 49-80
F: 09154 49-81

¹ Jura Beton GmbH & Co. KG

ANSPRECHPARTNER

Name	Telefon	Mobil	E-Mail
Geschäftsleitung			
Gerhard Urbansky	09154 49-93	0151 62836741	g.urbansky@tbg-haidenaab.de
Vertrieb			
Vertriebsleitung / Werksleitung Nürnberg, Markt Erlbach (Jura Beton GmbH & Co. KG)			
Christoph Laur	09154 49-82	0175 5869955	c.laur@tbg-haidenaab.de
Vertriebsassistentz			
Marco Pfann	09154 49-75		m.pfann@tbg-haidenaab.de
Vertrieb / Werksleitung Erbdorf, Weiden			
Markus Gleixner	0961 63496315	0171 6145187	m.gleixner@tbg-haidenaab.de
Vertrieb / Werksleitung Amberg, Eschenbach, Michelfeld (Jura Beton GmbH & Co. KG)			
Helmut Adam	09645 8643	0171 5808215	h.adam@jura-beton.de
Vertrieb / Werksleitung Alteglofsheim (Jura Beton GmbH & Co. KG)			
Erwin Schmid	09406 9589755	0151 70621372	e.schmid@jura-beton.de
Verwaltung			
Selina Donhauser	09154 49-69		s.donhauser@tbg-haidenaab.de
Petra Kraußner	09154 49-88		p.krausser@tbg-haidenaab.de
Lisa Lorenz	09154 49-84		l.lorenz@tbg-haidenaab.de
Lisa Rupprecht	09154 49-73		l.rupprecht@tbg-haidenaab.de
Finanzbuchhaltung			
Florian Spieß	09154 49-74		f.spieß@tbg-haidenaab.de
Betontechnologie			
MS Betontechnik GmbH	09186 9099969		s.lutz@ms-betontechnik.de

ALLGEMEINER BETON- / INDUSTRIEBAU

Expositionsclassen / Feuchtigkeitsclassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m ³
Allgemeiner Betonbau, Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2							
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung							
XO, WF	C8/10	F3	22	1	mittel	1.1037.100	138,00
	C12/15	F3	22	1	mittel	1.2037.100	140,00
Beton für Innenbauteile und Gründungsbauteile							
XC1, XC2, WF	C16/20	F3	22	1	mittel	1.3137.100	142,00
XC1, XC2, XC3, WF	C20/25	F3	22	1	mittel	1.4237.100	144,00
Beton für senkrechte Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost							
XC4, XF1, XA1, WA	C25/30	F3	22	1	mittel	1.5337.100	148,00
	C30/37	F3	22	2	mittel	1.6337.100	152,00
Beton für senkrechte Außenbauteile, mäßige Wassersättigung, mit Taumittel							
XC4, XD1, XA1, XF2 (LP) ⁶ , XF3, XM1, WU, WA	C25/30	F3	22	2	mittel	1.5437.170	161,50
Wasserundurchlässige Bauteile nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 mit Mindestdicke > WU-Richtlinie							
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand Frost- und schwacher chemischer Angriff							
XC4, XF1, XA1, WU, WA	C25/30	F3	22	2 ¹	mittel	1.5337.110	152,50
XC4, XF1, XA1, XD1, XM1 ⁴ , WU, WA	C30/37	F3	22	2 ¹	mittel	1.6537.170	156,50
Weitere Sorten zu WU-Beton nach DAfStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ finden Sie auf Seite 9.							
Allgemeiner Industriebau, Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2							
Beton für vertikale und horizontale Bauteile							
XC4, XD3, XF2, XF3, XA2, (XA3 ³⁻⁵), WU, WA	C35/45	F3	22	2	schnell	1.7837.240	170,00
	C40/50	F3	22	2	schnell	1.8837.240	175,00
	C45/55	F3	22	2	schnell	1.8837.222	180,00
	C50/60	F3	22	2	schnell	1.9837.242	185,00
Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt bis 2000 mg/kg im Boden							
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ³ , WU, WA	C35/45	F3	22	2	schnell	1.7737.230	167,00

Erläuterungen / Fußnoten finden Sie auf Seite 11.

INDUSTRIE- / INGENIEURBAU

Expositionsklassen / Feuchtigkeitsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m ³
FD-Betone gemäß DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"							
Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2							
Flüssigkeitsdichter Beton, der Frost und Taumittel ausgesetzt ist							
XC4, XD3, XF4 (LP) ⁶ , XA3 ^{3,5} , XM1, WU, WA	C30/37	F3	22	2	schnell	1.6937.252	174,50
Sichtbeton²							
Bewehrter Beton für gestaltete Ansichtsflächen							
XC4, XF1, XA1, WU, WA	C25/30	F3	16	2	mittel	1.5336.182	161,00
XC4, XF1, XA1, XD1, WU, WA	C30/37	F3	16	2	mittel	1.6536.182	165,00
Beton nach ZTV-ING, abweichend zur DIN EN 206-1 / DIN 1045-2							
Beton für Pfeiler und Widerlage, Spritzwasser							
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ³ , WU, WA	C30/37	F3	22	2	mittel	5.6737.132	159,50
Beton für den Überbau, Sprühnebel							
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ³ , WU, WA	C35/45	F3	22	2	schnell	5.7737.232	170,00
Beton für Kappen, direkt taumittel-beaufschlagte Flächen							
XC4, XD3, XF4 (LP) ⁶ , WU, WA	C25/30	F2	22	2	mittel	5.5927.132	167,50
Bohrpfähle, Einbau unter Wasser							
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, WU, WA	C30/37	F5	22	2	mittel	5.6757.107	167,00
	C35/45	F5	22	2	mittel	5.7757.237	178,00
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 und DIN-SPEC 18140 (Prüfalter 28 Tage auf Anfrage)							
Bohrpfähle Einbau im Trockenen							
XC4, XF1, XA1, WU, WA	C25/30	F5	22	2	mittel	6.5357.106	155,00
	C30/37	F5	22	2	mittel	6.6757.106	159,00
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, WU, WA	C35/45	F5	22	2	mittel	6.7757.236	170,00
Bohrpfähle, Einbau unter Wasser							
XC4, XF1, XA1, WU, WA	C25/30	F5	22	2	mittel	6.5357.107	160,00
	C30/37	F5	22	2	mittel	6.6757.107	164,00
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, WU, WA	C35/45	F5	22	2	mittel	6.7757.237	175,00

Erläuterungen / Fußnoten finden Sie auf Seite 11.

STAHLFASERBETON / INDUSTRIEBÖDEN

Expositionsclassen / Feuchtigkeitsclassen		Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m ³
Stahlfaserbeton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2, gemäß DAfStb-Richtlinie für „Stahlfaserbeton“								
Die für den Einsatz tatsächlich erforderliche Fasermenge ermitteln wir über unseren Faserlieferanten kostenlos nach Ihren Angaben.								
bewehrte Innenbauteile, Gründungen, Feuchträume								
XC1, XC2, XC3, WF	25 kg SF	C20/25	F4	22	1	mittel	8.4247.102	197,50
bewehrte und bewitterte Außenbauteile, Frostangriff								
XC4, XF1, XA1, WA	25 kg SF	C25/30	F4	22	2	mittel	8.5347.102	201,50
		C30/37	F4	22	2	mittel	8.6347.502	205,50
bewehrte und bewitterte Außenbauteile, Frost- oder Chloridangriff								
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ⁴ , WU, WA	25 kg SF	C30/37	F4	22	2	mittel	8.6547.572	210,00
Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen für Anwendungen als konstruktiv bewehrter Beton und für Industrieböden gemäß DAfStb-Richtlinie für „Stahlfaserbeton“ / nach DBV Merkblatt Stahlfaserbeton								
bewehrte und bewitterte Außenbauteile, Frostangriff, hoher Wassereindringwiderstand								
XC4, XF1, XA1, WA	L0,6/0,6	C25/30	F4	22	2	mittel	853470606	197,50
	L0,9/0,6						853470906	201,50
	L1,2/0,9						853471209	209,50
	L1,5/1,2						853471512	217,50
bewehrte und bewitterte Außenbauteile, Frost- oder Chloridangriff								
XC4, XD1, XF1, XA1, WA	L0,9/0,6	C30/37	F4	22	2	mittel	865470906	205,50
	L1,2/0,9						865471209	213,50
	L1,5/1,2						865471512	221,50
	L1,8/1,5						865471815	229,50
Industrieböden (ohne Taumittel), Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2								
Betonböden, kein Verschleiß								
XC4, XF1, XA1, WU, WA		C25/30	F4	22	2	mittel	9.5347.112	158,50
Betonböden, Beanspruchung durch luft- oder gummibereifte Gabelstapler								
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ⁴ , WU, WA		C30/37	F4	22	2	mittel	9.6547.572	162,50
XC4, XD2, XF3, XA2 ⁵ , XF2, XM1 ⁴ , WU, WA		C35/45	F4	22	2	schnell	9.7747.272	173,00

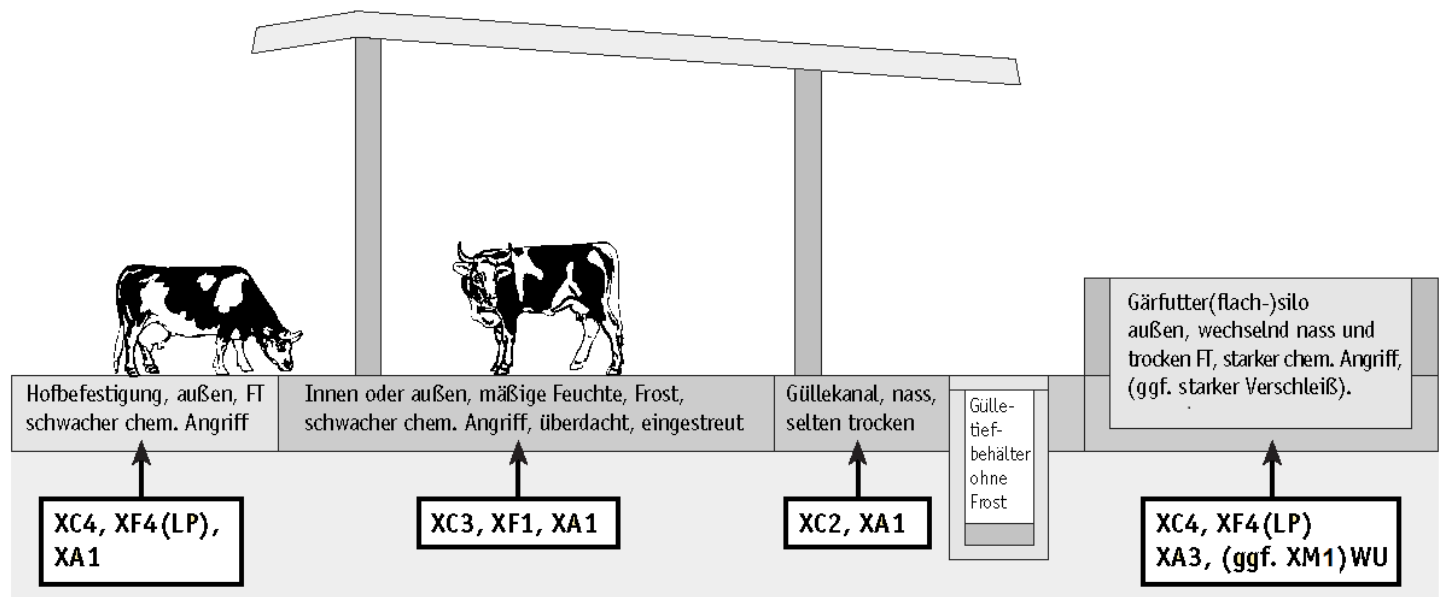
Weitere Körnungen/Anforderungen/Eigenschaften auf Anfrage oder gem. Berechnung unseres Stahlfaserlieferanten.

Bei Verwendung von **verzinkten Stahlfasern** wird ein Aufpreis nach aktuellem Stahleinkaufspreis berechnet. Außerdem behalten wir uns vor, den Listenpreis wegen der stark schwankenden Stahlpreise bei Bedarf während des Jahres anzupassen.

Erläuterungen / Fußnoten finden Sie auf Seite 11.

LANDWIRTSCHAFTSBAU

Expositionsclassen / Feuchtigkeitsclassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m ³
Allgemeiner Landwirtschaftsbau, Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2							
Hier nicht aufgeführte Betone geringerer Güte siehe Preisblatt "Allgemeiner Beton-/Industriebau"							
Stallböden, eingestreut, innen und außen (überdacht), Güllekanäle und -tiefbehälter, nass, selten trocken							
XC4, XF1, XA1, WU, WA	C25/30	F3	22	2	mittel	1.5337.110	152,50
XC4, XF1, XA1, XD1, XM1 ⁴ , WU, WA	C30/37	F3	22	2	mittel	1.6537.170	156,50
Futtertische, güllebeanspruchte Bauteile, Biogasanlagen, Güllehochbehälter, Fahrsilos, Frost- und starker chemischer Angriff							
XC4, XF2, XF3, XD3, XA3 ^{3,5} , WU, WA	C35/45	F3	22	2	schnell	1.7837.240	170,00
Beton für befahrene Flächen, Räumerbahnen, Frost-, Taumittel- und starker chemischer Angriff							
XC4, XD3, XF4 (LP) ⁵ , XM1, XA3 ^{3,5} , WU, WA	C30/37	F3	22	2	schnell	1.6937.242	174,50



Anwendungsbeispiele, bitte beachten:

Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (z. B. Architekt oder Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.

Erläuterungen / Fußnoten finden Sie auf Seite 11.

LEICHT VERARBEITBARE BETONE

Expositionsclassen / Feuchtigkeitsclassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs-klasse	Festigkeitsentwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m ³
--	------------------------	------------------	-----------	---------------------	------------------------	-----------	------------------------

Fließfähiger, leicht verarbeitbarer Beton

Beton mit hohem Wassereindringwiderstand Frost- und schwacher chemischer Angriff

XC4, XF1, XA1, WU, WA

C25/30

F5

16

2

mittel

7.5356.110

168,00

Sehr fließfähiger leicht verarbeitbarer Beton

Beton mit hohem Wassereindringwiderstand Frost- und schwacher chemischer Angriff

XC4, XF1, XA1, WU, WA

C25/30

F6

16

2

mittel

7.5366.110

174,00

XC4, XF1, XA1, XD1, WU, WA

C30/37

F6

16

2

mittel

7.6566.110

178,00

WU-Beton nach DAfStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“

Geeignet auch für Mindestwanddicken, bitte beachten Sie hierzu die Regelungen zum Größtkorn.

Beton mit hohem Wassereindringwiderstand Frost- und schwacher chemischer Angriff

XC4, XF1, XA1, WU, WA

C25/30

F3

22

2

mittel

1.5337.160

152,50

C25/30

F3

16

2

mittel

1.5336.160

156,00

C25/30

F3

8

2

mittel

1.5331.160

161,50

Beton mit hohem Wassereindringwiderstand Frost- und schwacher chemischer Angriff

XC4, XD1, XF1, XA1, WU, WA

C30/37

F3

22

2

mittel

1.6537.160

156,50

C30/37

F3

16

2

mittel

1.6536.160

160,00

C30/37

F3

8

2

mittel

1.6531.160

165,50

Hinweis: Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannt beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt. Die zugesicherten Konsistenzklassen von Pumpbetonen verstehen sich jeweils bei Übergabe an die Betonpumpe.

Weißer Wanne und WU-Konstruktionen

Wir vermitteln den Kontakt zu regionalen Fachfirmen, welche die Risikoanalyse, die Optimierung der Bewehrungsplanung, die Planung der Abdichtungsmaßnahmen, die Ausführungsüberwachung, sowie eine **Gewährleistung von 10 Jahren für die Wasserundurchlässigkeit des Betonbauteils** übernehmen.

Gern vermitteln wir auch den Kontakt zu entsprechenden Fachfirmen, wie z. B. der Firma „Wewaton“ aus Bamberg (Telefon +49 951 2086466, E-Mail: f.mueller@wewaton.de, Internet: www.wewaton.de), die das Konstruktionsprinzip „Weiße Wanne“ seit über 25 Jahren erfolgreich umsetzt.



PFLASTERBAU

Expositionsclassen / Feuchtigkeitsclassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m ³
Beton für Randstein und Pflasterbau							
Pflasterbeton							
XO, WO	C8/10	C1	16	1	mittel	1.1016.100	139,50
	C12/15	C1	16	1	mittel	1.2016.100	141,50
	C16/20	C1	16	1	mittel	1.3016.100	143,50
	C20/25	C1	16	1	mittel	1.4016.100	145,50
	C25/30	C1	16	1	mittel	1.5016.100	149,50
XF2 (LP), XF3, WU, WA	C25/30	F2	16	2	mittel	1.5426.110	165,00
Estrich- und Rieselmischung ohne Normenanforderung							
Estrichmischung	EM 330	F2	8			0.5021.133	158,00
	EM 350	F2	8			0.5021.135	160,00
	EM 350 (LP)	F2	8			0.5021.138	169,00
Rieselmischung	RM 200	C1	8			0.1011.120	143,00
	RM 300	C1	8			0.1011.130	153,00
	RM 400	C1	8			0.1011.140	163,00
Einkornbeton, Filterbeton, Dränbeton, HGT ohne Normenanforderung							
Hydraulisch gebundene Tragschicht	HGT	C1	22			0.2017.110	139,00
Einkornbeton	Einkorn	C0	8-16			0.6006.120	142,50
	Einkorn	C0	4-8			0.6001.120	148,00
Filterbeton	Filter	C0	22			0.6007.120	142,00
Dränbeton für Tragschichten							
XO, WF	C12/15	C0	16	1	mittel	1.2006.120	144,50
	C12/15	C0	8	1	mittel	1.2001.120	150,00
Porenleichtbetone, universell einsetzbare, zementgebundene Verfüllbaustoffe ohne Normenanforderung							
Porenleichtbeton 0,45	0,45 kg/ dm ³ 1,5 N/ mm ²	F6	ohne			0.8060.160	181,00
Füllmasse 0-4 mm	1,10 kg/ dm ³ 0,5 N/ mm ²	F6	4			0.8060.190	171,00

Für erdfeuchte und steife Betone kann bei Zugabe von Verzögerer keine Gewährleistung übernommen werden!

PFLASTERBAU

Expositionsklassen / Feuchtigkeitsklassen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m ³
Sand- und Rieselmischungen ohne Normenanforderung							
Sandmischung	SM 200	C1	4			0.1010.120	137,00
	SM 300	C1	4			0.1010.130	147,00
	SM 400	C1	4			0.1010.140	157,00
	SM 500	C1	4			0.1010.150	167,00
	SM 600	C1	4			0.1010.160	177,00
Anpumpschlämme			4			0.7050.160	177,00
Schlämme mit LP	SM 600	F5	4			0.7050.168	182,00
Feinbeton ohne Normenanforderung für Feinbetonpumpen bis 50 m Schlauchleitung							
Feinbeton	FB 350	F6	8			0.5021.435	165,50

SCHÜTTGÜTER

Material	Schüttgewicht	Lieferart	Preis € / m ³
Sand	1 m ³ ≙ ca. 1,70 t	ab Werk	49,00
Splitt			45,00
Kies			66,50
Recyclingmaterial (soweit vorrätig)			27,50

Die o.g. Preise gelten ab Werk inkl. Verladung für 1,0 m³ werkfeuchtem Material.

Wir beliefern Sie auf Wunsch frei Baustelle mit 4-Achs-Fahrmischer. Als Frachtkosten berechnen wir 20,00 €/m³.

Unter 7,50 m³ berechnen wir die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 7,50 m³ als Frachtausgleich.

Erläuterungen / Fußnoten

- ¹⁾ Bei Bodenfeuchte bis zeitweise aufstauendem Sickerwasser als Überwachungs-kategorie 1 zulässig.
- ²⁾ Die zu erreichenden Sichtbetonklassen (1-4) nach Merkblatt für Sichtbeton werden maßgeblich von den Gegebenheiten auf der Baustelle beeinflusst (Schalung, Schalungshaut, Trennmittel (Art und Menge), Verarbeitung, Verdichtung, Umgebungstemperatur, Nachbehandlung, usw.) Beachten Sie hierzu das DBV Merkblatt „Sichtbeton“.
- ³⁾ Sulfatangriff bis 1.500 mg/l Sulfatgehalt im Grundwasser, bzw. 3.000 mg/kg im Boden in Verbindung mit Flugasche-Rezepturen möglich
- ⁴⁾ XM2 durch geeignete Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglättung und Vakuumierung) bauseits erreichbar. XM3 Beton erfordert bauseitige Hartstoffschicht, i. d. R. als Industrieestrich nach DIN 18560-7
- ⁵⁾ Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Boden erforderlich.
- ⁶⁾ LP-Beton für maschinelles Glätten nicht geeignet.

ZUSATZLEISTUNGEN

Unsere Preise sind freibleibend und verstehen sich frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebietes. Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders angegeben, einem Radius von 15 km um unsere Mischanlage/n. Nachfolgend angeführte Zuschläge werden, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf, nach Anfall berechnet. Unsere Preise beinhalten einen nicht skontierfähigen Frachtanteil in Höhe von 20,00 €/m³.

Änderung des Betoneigenschaften		
Körnungswechsel 22/16 mm		3,50 € / m ³
Körnungswechsel 16/8 mm		5,50 € / m ³
Änderung der Gesteinsart Kalksplitt/Kies (z. B. 16 mm)		7,50 € / m ³
Änderung der Gesteinsart Kalksplitt/Hartsteinsplitt		28,00 € / m ³
Konsistenzhöhung von F3 auf F4		6,00 € / m ³
verlängerte Verarbeitbarkeitszeit mit Abbindeverzögerer um 1,0 bis 3,0 Stunden		6,00 € / m ³
verlängerte Verarbeitbarkeitszeit mit Abbindeverzögerer um 4,0 bis 6,0 Stunden		8,00 € / m ³
Änderung der Festigkeitsentwicklung normal/schnell		6,00 € / m ³
Fließmitteldosierung innerhalb der Konsistenzklasse		4,50 € / kg
Zugabe Mikro- Polymerfaser Sika Fibermesh 150 (12 mm), je 900 g		22,50 € / m ³
Bestellung & Lieferung		
Beitrag zur Nachhaltigkeit in Abhängigkeit vom CO ₂ -Marktpreis (gem. EEX Emissions Market) Sollte das CO ₂ -Zertifikat den Basiswert von 70,00 € / t überschreiten, erfolgt die Anpassung quartalsweise um 1,50 € / m ³ pro 10,00 € / t Zertifikatserhöhung (basierend auf dem Mittelwert der letzten 3 Monate).	bis 70,00 € / t	3,00 € / m ³
	bis 80,00 € / t	4,50 € / m ³
	bis 90,00 € / t	6,00 € / m ³
	bis 100,00 € / t	7,50 € / m ³
Frachtausgleich bei Abnahmen unter 7,5 m ³ (Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 7,5 m ³)		20,00 € / m ³
Logistikpauschale		2,40 € / m ³
Logistikpauschale bei Abholung		1,80 € / m ³
Die Regelentladezeit je m ³ beträgt 5 Minuten plus 15 Minuten je Fahrzeug ab Eintreffen des Mischfahrzeugs auf der Baustelle. Längere Entlade-/Standzeiten werden je angefangener Viertelstunde berechnet		20,00 € / 15 min
Erfolgen Entladung/Einbau über die in DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung für den gelieferten Beton!		
Um- und Abbestellungen am Tag der Lieferung werden berechnet mit mindestens		12,00 € / m ³
Nachlass für Selbstabholung im Werk/ ab 1,00 m ³		6,00 € / m ³
Die übliche Produktionszeit (Beladung Werk) ist Montag bis Freitag von 07.00 - 17.00 Uhr.		
Zuschlag für Samstagslieferung (auf Anfrage) von 07.00 - 12.00 Uhr		10,00 € / m ³
Mindestbetrag für die Werksvorhaltung (Offenhalten des Mischwerks)		250,00 € / Std.
Die Restbetonentsorgung/ Recyclingkosten behalten wir uns vor nach Aufwand zu berechnen, mindestens aber mit		90,00 € / m ³
Saisonzuschlag ab 01.12. bis einschl. 15.03.		6,00 € / m ³
Heizzuschlag für Lieferung von vorgewärmtem Beton gem. DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 (Lieferbereitschaft vorbehalten)		10,00 € / m ³
ab 25 °C Betontemperatur: Zuschlag für erforderliches Zusatzmittel (Sommer-VZ)		3,00 € / m ³
Service / sonstige Dienstleistungen		
Mietkosten für Flaschenrüttler bis 10,00 m ³ pauschal		50,00 €
Mietkosten für Flaschenrüttler ab 10,00 m ³		5,00 € / m ³
Mietkosten für Kunststoffrohr pauschal		55,00 €
Lieferscheinausdruck Soll/Ist-Werte (Chargenausdruck)		2,50 € / Stk.
Einmischen kundenseitig gestellter Zusatzmittel und Zusatzstoffe		6,00 € / m ³
Nachsendung pro Lieferschein		10,00 €
Durch das Einmischen kundenseitig gestellter Zusatzmittel / -stoffe entfällt unsere Gewährleistung für den gelieferten Beton!		

BESTELLHINWEISE & ERLÄUTERUNGEN

Betonbestellung

Bestellen Sie den Beton mindestens 24 Stunden vor Lieferung bei der Werksdisposition und machen Sie dabei folgende Angaben:

- Bestellannahmeschluss ist 16.00 Uhr
- Name und Anschrift des Auftraggebers, Rechnungsanschrift
- Baustellenanschrift/-telefonnummer
- Gesamtbedarf und stündliche Einbaumenge
- Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons/Bauteilanforderungen
- Lieferzeitpunkt und Einbauart.

Bei größeren Bedarfsmengen ist der Termin einige Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens 24 Stunden vor Lieferbeginn mit.

Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen.

Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich. Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.

Betone für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Industrieböden, etc.

Quellfähige Bestandteile (z.B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche nicht gänzlich auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinellem Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).

Sichtbetone

Die zu erreichenden Sichtbetonklassen (1-4) nach Merkblatt Sichtbeton werden maßgeblich von den Gegebenheiten auf der Baustelle beeinflusst (Schalung, Schalungshaut, Trennmittel (Art und Menge), Verarbeitung, Verdichtung, Umgebungstemperatur, Nachbehandlung, usw.). Beachten Sie hierzu das DBV Merkblatt "Sichtbeton".

Menge

1 m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig 1 m³ normgerecht verdichtetem Beton ± 3 % Gewichtstoleranz.

Anlieferung

Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 40 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus. (Durchfahrtsbreite min. 3,5 m; Durchfahrtshöhe min. 4,0 m).

Annahmeverweigerung

Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Kosten für Recycling des nicht angenommenen Betons.

Reinigung / Entsorgung

Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.

Betonpumpenbestellung

Um einen pünktlichen und reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, stimmen Sie bitte die gewünschten Termine frühzeitig, mindestens 48 Stunden vor Einbaubeginn, mit unserer Disposition ab.

Gewährleistung

Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann. Eine Veränderung des Betons gleich jeglicher Art durch den Kunden/Verarbeiter, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2/ EN 206 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung. Für die Dosierung kundeneigener Zusatzmittel und -stoffe, auch durch das Personal der Jura Beton auf Anordnung, entfällt die Gewährleistung. Unseren Fahrern ist eine Wasserzugabe untersagt.

Materialgleitklausel

Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

Winterpause

In der Zeit zwischen 24.12.2022 und 06.01.2023 sind unsere Werke geschlossen. Lieferung nur nach vorheriger Vereinbarung.

BEMESSUNG / KONSTRUKTION

Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetonbauwerken nach Eurocode II: DIN EN 1992-1-1 mit nationalem Anhang, zu 3.1.3 Elastische Verformungseigenschaften:

Die 28 Tage-Werte E_{cm} in Tabelle 3.1 gelten nur für Betonsorten mit quarzithaltigen Gesteinskörnungen. Bei Gesteinskörnungen aus Kalkstein und Sandstein sind niedrigere und bei solchen aus Basalt z.B. höhere E-Module zu erwarten. Die zeitliche Entwicklung des E-Moduls wird auch von den örtlichen Umgebungsbedingungen und der Nachbehandlung beeinflusst.

Der Tragwerksplaner hat sich deshalb stets zu vergewissern, welche regionalen Gesteinskörnungen zur Betonherstellung verwendet werden, bzw. das Betonsorten-E-Modul beim Betonhersteller abfragen, wenn die Bemessung von Bauteilen entscheidend von diesem Kennwert abhängt (z.B. Verformungsnachweis, Zwangsschnittgrößen). Ggf. sollte der E-Modul als zusätzliche Betoneigenschaft festgelegt oder rechnerische Untersuchungen (statische Berechnung) mit oberem und unterem Grenzwert vorgenommen werden.

Zu berücksichtigen wäre hier der Auszug aus dem nationalen Anhang der Erläuterungen zum Eurocode 2, DIN EN 1992-1-1, aus dem hervorgeht, dass sich der Tragwerksplaner über die regionalen Gesteinskörnungen informieren muss, da die Gesteinskörnungen einen wesentlichen Bestandteil der Betonrezeptur darstellen.

E-Module nach Eurocode 2

f _{vk}	12/15	16/20	20/25	25/30	30/37	35/45	40/50	45/55	50/60
DIN 1045/88	26000		30000		34000	37000		39000	
DIN 1045/88	21800	23400	24900	26700	28300	29900	31400	32800	34300
EC2	27000	29000	30000	31000	33000	34000	35000	36000	37000
EC2 min.	18900	20300	21000	21700	23100	23800	24500	25200	25900
EC2 max.	32400	34800	36000	37200	39600	40800	42000	43200	44400

Richtwerte Sekantenmodul nach Tabelle 3.1 für quarzithaltige Gesteinskörnungen

Reduzierung bei Kalk- und Sandstein um 10 bis 30 %

Erhöhung bei Basaltgestein um 20 %

Sollten diese Werte nicht ausreichend sein, bitten wir um die Angabe des notwendigen E-Moduls, damit in den betreffenden Betonrezepturen mit den jeweilig erforderlichen Zuschlagsstoffen gerechnet werden kann.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.

2. Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Leistungsverzeichnisse, auf die der Besteller Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen und nur insoweit, als sie uns offengelegt wurden.

3. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

II. Lieferung und Abnahme

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

2. Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton/Frischmörtel auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperatur von z.B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Beton/Mörtels erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Sofortiges Rücktrittsrecht: Sollten wir zur Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen aufgrund von Umständen und den damit nicht vorhersehbaren Folgen der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 gehindert sein, behalten wir uns vor, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den vereinbarten Liefertermin hinauszuschieben. Lieferungen aus anderen als den vertraglich vorgesehenen Lieferwerken, oder Zukäufe von Dritten sind nur dann zu veranlassen, wenn hiermit keine Mehraufwendungen verbunden sind. Für den Fall des Rücktritts ist das Recht des Kunden auf Schadensersatz ausgeschlossen.

3. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-/Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit bis zu 40,0 t witterungsbedingten schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-/Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers/Verarbeiters einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer "Kaufmann" im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

5. Etwasiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

III. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

IV. Mängelansprüche/Haftung

1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Druckfestigkeit wird bei unseren Betonen an Probewürfeln mit 150 mm Kantenlänge bestimmt. Betone der Festigkeitsklassen C8/10, C12/15, C16/20, C20/25 und C25/30 können Anteile an Rückbeton enthalten. Muster, Proben oder Prospektangaben sind Beispiele und beinhalten keine Garantie oder Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellen optische Abweichungen von Mustern, Proben oder Prospektangaben daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu einer Reklamation.

2. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 2 Abs. 3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.

3. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.

4. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

5. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. V.

6. Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Gefahrübergang.

7. Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

V. Haftung aus sonstigen Gründen

1. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

VI. Sicherungsrechte

1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

3. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

4. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

6. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

7. Der "Wert unseres Betons/Baustoffs" im Sinne dieser Ziffer VI entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

VII. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

2. Zuschläge für Minderungen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.

3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

4. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

6. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

7. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VIII. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

IX. Beratung

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Datenschutz

1. Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

4. Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogene Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“). Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage www.tbhg-haidenaab.de/datenschutz.

XI. Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XII. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abwurf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite www.tbhg-haidenaab.de einverstanden.

XIII. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

© Titelbild: Jura Beton GmbH & Co. KG